

44. Fallen auch die an einer ausländischen Börse abgeschlossenen börsemäßigen Termingeschäfte unter das Verbot des § 50 Abs. 3 des Börsengesetzes?

I. Zivilsenat. Urt. v. 15. Juni 1903 i. S. S. & R. (Bekl.) w. F. (Kl.). Rep. I. 80/03.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht baseßl.

Die Klage war auf die Behauptung gestützt, daß die von der Beklagten an der New-Yorker und Chicagoer Börse für den Kläger abgeschlossenen Geschäfte Börsentermingeschäfte seien, daß der Kläger deshalb die zur Deckung seiner Verluste gemachten Zahlungen von 5110 *M* und 3000 *M* und den Erlös seines Depots mit 1011,60 *M* zurückfordern, ferner die von ihm gegebenen, noch laufenden Wechsel über 2000 *M* und 2374,30 *M* herausverlangen, außerdem aber auch den von ihm bei einem der Geschäfte erzielten Gewinn im Betrage von 2363,40 *M* beanspruchen könne. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem sie namentlich geltend machte, daß die vom Kläger geleisteten Zahlungen sowie die Wertverwertung seines Depots nach vollständiger Abwicklung der Geschäfte erfolgt seien, daher eine Rückforderung nach § 66 Abs. 4 des Börsengesetzes ausgeschlossen sei. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Herausgabe der beiden Wechsel und zu der Anerkennung, daß ihr eine Forderung in Höhe der Wechselbeträge nicht zustehen, und wies im übrigen die Klage ab. Dieses Urteil wurde, soweit es die Klage abwies, auf die Berufung des Klägers dahin abgeändert, daß die Beklagte weiter zur Zahlung von 9161,60 *M* nebst Zinsen verurteilt wurde. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Die angefochtene Entscheidung konnte nicht aufrecht erhalten werden. Das Kammergericht erwägt, ob die in Frage stehenden Geschäfte, welche zweifellos Börsentermingeschäfte sind, aber an einer ausländischen Börse und nach deren Usancen ausgeführt wurden, den Vorschriften des § 66 Absf. 1. 2. 4 des Börsengesetzes, oder der-

jenigen des § 50 Abs. 3 a. a. O. unterstehen. Es entscheidet sich für die letztere Annahme und gelangt zu dem Ergebnis, daß Kläger wegen der Nichtigkeit der verbotswidrigen Geschäfte auch zur Zurückforderung der bereits bezahlten Beträge berechtigt sei.

Allein die Auffassung des Kammergerichts, daß die Vorschrift des § 50 Abs. 3 des Börsengesetzes:

„Der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ist untersagt“,

sich auch auf Börsentermingeschäfte beziehe, die an ausländischen Börsen geschlossen werden, kann nicht gebilligt werden.

Der Gesetzgeber sucht den schweren wirtschaftlichen Nachteilen, welche ein ungesunder Börsenterminhandel sowohl für den einzelnen als in volkswirtschaftlicher Beziehung nach sich zieht, in mehrfacher Weise entgegenzuwirken; zunächst in subjektiver Beziehung, indem er diejenigen Personen, für welche eine wirtschaftliche Berechtigung zur Benutzung der Börse nicht anerkannt werden kann, durch die Einrichtung des Börsenregisters von derselben fernzuhalten sucht; sodann objektiv, indem er nach dem Gegenstande der Spekulation den börsenmäßigen Terminhandel an Bedingungen knüpft, erschwert oder völlig untersagt. Dabei hat der Gesetzgeber schon mit Rücksicht auf die internationalen Beziehungen, welche der Börsenterminhandel notwendig mit sich bringt, sich der Aufgabe nicht entziehen können, die räumlichen Grenzen für die Herrschaft seiner Vorschriften in dem Gesetze selbst zu bestimmen. Dies ist in § 68 geschehen, und zwar, wie anzunehmen ist, in erschöpfender Weise. Die hier gezogenen Grenzlinien sind maßgebend, sowohl in dem, was ausdrücklich verordnet ist, als auch in dem, was nicht verordnet ist. Daß der Gesetzgeber mit seinen Vorschriften über die Einrichtung der Börse, über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zur Börse und über das Börsenregister nur inländische Börsen im Auge haben konnte, ist ohne weiteres selbstverständlich. In unmittelbarem und untrennbarem Zusammenhange mit diesen Bestimmungen stehen aber auch das Verbot und die Beschränkung des Börsenterminhandels in gewissen Waren und Wertpapieren in § 50, sowie die Vorschriften über die civilrechtliche Wirksamkeit der Börsentermingeschäfte in § 66. Nur die letzteren, nicht aber die übrigen den Börsenterminhandel regelnden Bestimmungen sind in § 68 Abs. 1 des Gesetzes auch dann für anwendbar erklärt, wenn das

Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist. Man hielt es für erforderlich, das Prinzip „locus regit actum“ zu durchbrechen, um zu verhüten, daß der Inländer unter Umgehung der Eintragung seine Börsentermingeschäfte nach dem Auslande verlegt.

Vgl. Motive zu § 65 des Entwurfes eines Börsengesetzes (Nr. XIV der Drucksachen des Reichstags IX. Legislaturperiode 4. Session) und Kommissionsbericht zu § 65 (Reichstags-Drucksache Nr. 246), erstattet von dem Abgeordneten Gamp.

Das Gesetz greift hier über das Territorialitätsprinzip hinaus, aber nur in Ansehung solcher Personen, welche im Inlande einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Die ausdrückliche Beschränkung dieser Ausdehnung auf die Bestimmungen des § 66 muß bei einer logischen Interpretation des Gesetzes notwendig zu dem Ergebnis führen, daß der Gesetzgeber die Anwendung seiner übrigen Normen über den Börsenterminhandel auf im Auslande geschlossene oder zu erfüllende Geschäfte nicht gewollt hat. Demgegenüber erscheint es auch unzulässig, hier die Vorschrift des Art. 30 Einf.Ges. zum V.G.B. beizuziehen. Die Kollisionsnorm, welche das Börsengesetz im § 68 gibt, ist die allein maßgebliche.

Die durch die Interpretation der Gesetzesbestimmungen selbst gefundene Auffassung wird überdies durch den Gang der Beratung im Reichstage durchaus bestätigt. Hier war zur dritten Lesung des Entwurfes eines Börsengesetzes von seiten des Grafen v. Arnim der Antrag gestellt (vgl. Reichstags-Drucksache Nr. 425, 1), dem § 50 hinter Abs. 3 folgende Zusätze beizufügen:

„Ebenso sind Rechtsansprüche aus in Getreide und Mühlenfabrikaten abgeschlossenen börsenmäßigen Termingeschäften auch dann unklagbar, wenn die betreffenden Geschäfte im Auslande abgeschlossen sind. Etwa schon Geleistetes kann zurückgefordert werden.“

Die Zwangsvollstreckung aus solchen Urteilen ausländischer Gerichte, welche durch dieses Gesetz verbotene Termingeschäfte betreffen, findet nicht statt.“

Dieser Antrag wurde zurückgezogen zugunsten eines Abänderungsantrages der Grafen v. Arnim und v. Stolberg-Wernigerode (vgl. Reichstags-Drucksache Nr. 429), dem § 50 den Zusatz hinzuzufügen:

„Wenn börsenmäßige Termingeschäfte, die auf Grund dieses Gesetzes verboten sind, im Auslande abgeschlossen sind, so sind

Rechtsansprüche aus diesen Geschäften unklagbar, und findet Zwangsvollstreckung aus Urteilen ausländischer Gerichte, welche solche Geschäfte betreffen, nicht statt.

Etwa schon Geleistetes kann zurückgefordert werden.“

Der Schlusssatz „Etwa schon Geleistetes“ *ic* wurde zurückgezogen, dagegen zu dem noch bestehenden Antrag der Zusatz gemacht:

„soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen.“

In dieser Fassung wurde der Antrag nach eingehender Beratung, in welcher er namentlich von dem Kommissar des Bundesrates, Präsidenten des Reichsbankdirektoriums Koch, bekämpft worden war, von der Mehrheit des Reichstages abgelehnt.

Vgl. Sitzungsprotokolle S. 2417 fig. 2448 fig. 2455.

Aus den Ausführungen des Bundesratskommissars ist die Auffassung hervorzuheben, daß der Entwurf grundsätzlich nur die Verhältnisse an deutschen Börsen regelt; wenn das Verbot des börsenmäßigen Terminhandels in landwirtschaftlichen Produkten den Zweck verfolge, einer gewissen Tyrannei, welche durch die Börsenkurse auf alle Geschäfte in diesen Produkten ausgeübt werde, insbesondere den zu großen und häufigen Schwankungen und dem Preisdruck, entgegen zu wirken, so treffe dieser Gesichtspunkt für im Auslande geschlossene Geschäfte nicht zu; denn die ausländischen Kurse seien für Geschäfte, die von inländischen Händlern oder Kommissionären im Inlande geschlossen würden, nicht maßgebend.

Der Vertreter der Revisionsbeklagten hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß die Absicht des Gesetzgebers, auch die im Auslande abgeschlossenen Börsentermingeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten zu verbieten, in der von der Reichstagsmehrheit angenommenen Resolution (Reichstags-Drucksache Nr. 327), dahin lautend:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit denjenigen Staaten, in denen ein börsenmäßiger Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten besteht, wegen Unterjagung dieses Handels in Verhandlung zu treten und über das Ergebnis dem Reichstage Mitteilung zu machen“,

deutlichen Ausdruck gefunden habe (vgl. Protokolle S. 2436). Er hat ausgeführt, daß diese Absicht bei Auslegung der Vorschrift des § 50 Berücksichtigung finden müsse. Allein dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Denn die Resolution strebte gerade an,

daß auf anderem Wege das erreicht werden sollte, was durch das deutsche Reichsgesetz nicht zu erreichen ist; sie bestätigt also die hier vertretene, engere Auslegung.

Hiernach ist die für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites aufzuwerfende Frage, ob auch an einer ausländischen Börse geschlossene börsenmäßige Termingeschäfte unter das Verbot des § 50 Abs. 3 des Börsengesetzes fallen, zu verneinen.

Dabei erscheint es, soweit das eben erwähnte Verbotsgesetz in Frage kommt, unerheblich, daß der Auftrag zum Abschluß des Termingeschäftes in Getreide an den amerikanischen Börsen von einem Inländer einer inländischen Firma und im Inlande erteilt worden war. Denn eben weil die Geschäfte an einer ausländischen Börse abzuschließen waren, fielen sie nicht unter das Verbot, waren vielmehr im Sinne des Börsengesetzes an und für sich erlaubte Geschäfte. Wohl aber war auf diese Geschäfte die bereits oben hervorgehobene Vorschrift des § 68 des Börsengesetzes, durch welche die Bestimmungen des § 66 ausdrücklich für anwendbar erklärt sind, maßgebend. Dies hat auch das Kammergericht erwogen. Es hat unter Hinweis auf die Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 43 S. 91 fig., Bd. 49 S. 59 fig. die Anwendung der Bestimmungen des § 66 auf die vorwürfigen Geschäfte erörtert. Es hielt dieselben nur deshalb nicht für einschlagend, weil das weitergehende Verbot des § 50 Platz greife. Die Anwendung des § 66 Abs. 4 des Börsengesetzes führt dazu, dem Revisionskläger die Rückforderung dessen zu versagen, was er nach völliger Abwicklung der Geschäfte zu deren Erfüllung geleistet hat. In dieser Hinsicht hat aber das Kammergericht tatsächlich und ohne erkennbaren Rechtsirrtum festgestellt, daß gerade diejenigen Barzahlungen, deren Rückersatz mit dem Berufungsantrag begehrt wird, nach völliger Abwicklung der Geschäfte geleistet sind. . . .